

Satzung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Die PARTEI

„Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“ kurz: Die PARTEI RLP

Gültig ab 03. Dezember 2020

§ 1 - Name

(1) Der Bundesverband der PARTEI führt den vollständigen Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative“. Ihre Kurzbezeichnung ist Die PARTEI.

Das Wort „PARTEI“ steht als Akronym für den Namen der Partei.

(2) Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt den Namen „Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Landesverband Rheinland-Pfalz“, kurz: Die PARTEI RLP.

§ 2 - Zweck

(1) Die PARTEI ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes (PartG). Sie vereinigt Mitglieder*Innen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Auf- und

Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen föderalen Ordnung – geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit – mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jedweder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes RLP erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz.

(3) Der Sitz des Landesverbandes Rheinland-Pfalz ist Mainz.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in Deutschland hat, oder im Ausland wohnhaft ist, aber die deutsche Staatsbürgerschaft hat, kann Mitglied der PARTEI werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der PARTEI anerkennt.

(2) Die Bundespartei, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die zeitgleiche Mitgliedschaft in der PARTEI und in einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden, Partei oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Lediglich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der PARTEI widerspricht, ist nicht zulässig.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Zugleich wird die

Mitgliedschaft im Landesverband RLP erworben, vorausgesetzt Bewerber*Innen haben ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern, kann es selbst bestimmen, in welchem Landesverband es tätig sein möchte.

(2) Die Aufnahme in die PARTEI setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz in Deutschland / Rheinland-Pfalz hat und nicht schon Mitglied in der PARTEI ist.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Der Bundesverband der PARTEI ist vom Parteimitglied über den Wohnsitzwechsel zu informieren

(4) Über Aufnahmeanträge deutscher Staatsbürger*Innen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

(5) Für die Mitgliedschaft in der Partei Die PARTEI ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 10 Euro an den Bundesverband zu entrichten. Der Landesverband erhebt keine eigenständigen Mitgliedschaftsgebühren.

(6) Die Mitgliedschaften bei Orts-, Kreis- oder Bezirksverbänden wird automatisch anhand des angegebenen Wohnsitzes erworben. Die Mitgliedschaft bei Hochschulgruppen wird nur auf Antrag erworben.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundes- und Landessatzung, die Zwecke der PARTEI zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit sowie an der politischen Willensbildung zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Parteiausschluss,
3. Tod.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, Grundsätze oder Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, kann der Landesvorstand unter Beachtung von § 10 Abs. 5 PartG folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung aus einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden,
5. Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI verstößt und ihr damit Schaden zufügt. **(3)** Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden, so der Landesvorstand RLP davon betroffen ist, vom Bundesvorstand angeordnet. Der Vorschrift des § 10 Absatz 35 des Parteiengesetzes (PartG) ist unbedingte Beachtung zu schenken.

(4) Verstößt ein nachgeordneter Gebietsverband gegen die Satzung, Grundsätze oder die Ordnung der PARTEI und fügt ihr somit Schaden zu, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Diese sind:

1. Auflösung
2. Ausschluss
3. Amtsenthebung gewählter Organe innerhalb des Gebietsverbands.

(5) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 7 Abs. 4 entscheidet, so der Landesverband RLP betroffen, der Landesparteitag auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Ordnungsmaßnahmen des Bundesverbandes bleiben von dieser Satzung unberührt. Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundesverbandes brechen Entscheidungen hinsichtlich Ordnungsmaßnahmen auf Landesebene.

(7) Ab einer Mitgliederzahl von 750 ist ein Landesschiedsgericht einzurichten. Einzelheiten zur

Zusammensetzung und der Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes.

§ 8 - Gliederung

(1) Die PARTEI gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes kann es nur einen Landesverband geben.

(2) In Rheinland-Pfalz erfolgt die Gliederung nachgeordneter Gebietsverbände in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ehemaligen, bis 1968 gültigen Regierungsbezirks,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
3. Gebietsverbände (GV) mit dem Tätigkeitsgebiet einer Verbandsgemeinde innerhalb eines Kreises,
4. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet einer (Orts-)Gemeinde, eines Stadtteils einer kreisfreien Stadt, oder allen nicht kreisfreien Städten.
5. Den Landesverband der PARTEI-Hochschulgruppen in Rheinland-Pfalz
6. Die Hochschulgruppen der einzelnen Universitäts- und (Fach-)Hochschulstandorte. **(2b)** Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(2c) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(3) Die Gebietsverbände sind dem Landesverband direkt nachgeordnet.

(4) Gebietsverbände dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. In Einzelfällen können Ausnahmen durch den Landesvorstand angeordnet werden. Der Zahlungsverkehr läuft in diesem Falle jedoch trotzdem über die Kasse des Landesverbandes.

§ 9 - Hochschulgruppen

(1) Hochschulgruppen der Partei gelten im Sinne der Satzung ebenfalls als angegliederte

Lokalverbände und unterstehen denselben Regularien, Rechten und Pflichten wie ein Ortsverband.

(2) Die Gründung oder Auflösung einer Hochschulgruppe bedarf einer Meldung beim Bundes- und Landesverband. Selbiges gilt für Veränderungen in der Vorstandsbesetzung.

(3) Mittel zur Durchführung von Agitationsarbeit können formlos und zweckgebunden beim Landesverband beantragt werden.

(4) Die Hochschulgruppen sind in einem landesweiten Dachverband, „Landesverband der Hochschulgruppen in Rheinland-Pfalz“ genannt, organisiert. Der Vorsitzende dieses Dachverbands erhält die Befugnis, Vorstandssitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht beizuwohnen. Näheres dazu regelt die Satzung des Landesverbandes der Hochschulgruppen.

§ 10 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Einheit der PARTEI zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen Grundsätze, Ordnung oder Ansehen der PARTEI richtet. Sie haben ihre Organe zu eben jener Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und zudem verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 11 - Organe der Landespartei

(1) Organe sind der Vorstand, der Landesparteitag und die Gründungsversammlung.

(2) Der Landesvorstand vertritt die PARTEI in Rheinland-Pfalz nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Landesorgane. Der Vorstand kann einzelne

Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(3) Dem Landesvorstand gehören acht Mitglieder*Innen an:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister*In,
- Stellvertretende/r Schatzmeister*in
- politische/r Geschäftsführer*In,
- Generalsekretär*In, sowie zwei Beisitzer*Innen mit oder ohne besonderen Geschäftsbereich.

(4) Der Landesvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Die Geschäftsordnung regelt die Beschlussfassung und definiert Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(7) Der Landesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich persönlich oder in Form einer

Telefonkonferenz zusammen. Diese Sitzung wird durch die/den Landesvorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von der/dem gewählten Stellvertreter*In, oder einem durch sie/ihn beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich (bspw. EMail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann diese Einberufung auch kurzfristig erfolgen.

(8) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder*Innen in Rheinland-Pfalz kann der Vorstand des Landes zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(9) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(10) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal zwecks Gründung des Landesverbandes.

(11) Bei Personenwahlen müssen Bewerber*innen die qualifizierte Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem dritten Wahlgang das Los.

§12 - Anti-Diskriminierungsbeauftragung

(1) Zur Aufarbeitung und Verhütung von Diskriminierung jeglicher Art, kann die

Mitgliederversammlung zwei Beauftragte wählen, die mit dieser Aufgabe betraut werden und nicht Teil des Landesvorstands sind. Sie müssen von den übrigen Mitglieder*Innen diskret zu konsultieren sein.

(2) Die Beauftragten sind bei ihrer Arbeit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet, es sei denn ein Schiedsgericht bedarf ihrer Auskunft.

(3) Geschlechterparität unter den Anti-Diskriminierungsbeauftragten soll gegeben sein.

(4) Beide Beauftragten werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt, können aber bei Verletzung oder Nichtbeachtung ihrer Pflichten, mit einstimmigem Beschluss des Vorstands, ihres Auftrags enthoben werden.

(5) Die Beauftragten haben keinerlei rechtsprechende Kompetenz, dürfen einem Schiedsgericht allerdings mit beratender Funktion beiwohnen.

(6) Bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines/einer Antidiskriminierungsbeauftragten darf der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit über einen/eine kommissarische NachfolgerIn entscheiden, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der gewählten ADB übernehmen kann. Die verbliebenen Antidiskriminierungsbeauftragten schlagen hierbei dem Landesvorstand potentielle Nachfolger vor.

§ 13 - Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.

(2) Der Landesparteitag wird vom Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (bspw. E-Mail). Zusätzlich kann die Einberufung über die Ankündigung der PARTEI-Homepage und im PARTEI-Organ erfolgen.

Gleiches gilt für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristig erfolgen.

(3) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte, Tagungsleitung beurkundet.

(4) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, die dem Landesverband Rheinland-Pfalz angehören.

(5) Gäste können durch Beschluss des Landesvorstandes zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 14 - Bewerber*Innenaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung von Bewerber*Innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Wahlordnungen, der Bundes- und der Landessatzung.

(2) Kreisbewerber sollen ihren Hauptwohnsitz im entsprechenden Wahlkreis, Landeslistenbewerber ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben.

§ 15 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung des Landesverbandes oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder deren Landesverband kann nur durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Parteimitglieder*Innen in Rheinland-Pfalz erfolgen.

(2) Die Zustimmung des Bundesparteitages ist einzuholen.

§ 16 - Parteiämter und Erstattungen

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Landesverband der PARTEI sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die Amtsträger*Innen, beauftragten Mitgliedern oder Bewerber*Innen bei der Ausführung ihrer Funktion oder Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erstattet werden.

(3) Über die Erstattungen sowie deren Höhe und Umfang entscheidet der Landesvorstand.

§ 17 - Finanzen

(1) Der Landesverband Rheinland-Pfalz führt ein Geschäftskonto.

(2) Über eine Bevollmächtigung für das Konto haben zu verfügen: Schatzmeister*In, Landesvorsitzende*r und stellv. Landesvorsitzende*r, sowie nach Beschlusslage die übrigen Vorstandsmitglieder.

(3) Für alle Bankgeschäfte ist der Schatzmeister/die Schatzmeisterin im Rahmen der Beschlusslage alleine unterzeichnungsberechtigt und -befugt. Das betrifft auch, aber nicht nur: Kontoeröffnungen, Kontoschließungen und Freischaltungen für das Onlinebanking. Falls diese*r verhindert ist, oder das Amt vakant ist, gilt §17.3.1 auch für den/die Landesvorsitzende*n.

(4) Der/die Schatzmeister*In ist verpflichtet, die Buchführung zum Ende des Abrechnungsjahres jedem Mitglied des Landesverbandes und dem/der Bundesschatzmeister*In offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes. Die Schatzmeister*Innen der angegliederten Lokalverbände sind verpflichtet, die Buchführung spätestens zwei Monate vor Ende des Abrechnungsjahres dem/der Landesschatzmeister*In offenzulegen. Es gelten die Regularien des Parteiengesetzes.

(5) Zahlungsvorgänge sind nur nach Beschlusslage zulässig, es bedarf jedoch keiner schriftlichen Genehmigung zur Durchführung. Jede der bevollmächtigten Personen entsprechend §17.2 kann Zahlungsvorgänge alleine ausführen.

(6) Der Landesparteitag beschließt Budgets zur Finanzierung von Agitationsarbeit der angegliederten Verbände. Das erstreckt sich auch, aber nicht nur auf: Anmeldegebühren für Informationsstände, Druck von Plakaten, Wahlwerbung oder interne Veranstaltungen wie Ausflüge oder Bildungsreisen. Innerhalb des beschlossenen Etats verfügt der Landesschatzmeister/ die Landesschatzmeisterin über die konkrete Aufteilung, wobei die Vorsitzenden ein gemeinsames Veto-Recht besitzen.

(7) Die Finanzordnung des Bundesverbandes bleibt unberührt.

(8) Die Aufnahme von Krediten oder der Erwerb von Grundstücken ist grundsätzlich unzulässig.

§ 18 - Kassenprüfer*Innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*Innen. Die Amtszeit beider

Kassenprüfer*Innen beträgt zwei Jahre und endet mit dem Tag, an dem deren Nachfolger*Innen gewählt sind.

(2) Die Kassenprüfer*Innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer*Innen haben die

Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer*Innen dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn beide Kassenprüfer*Innen diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Antrag ist nur zulässig, sofern sich die Notwendigkeit der Einberufung aus einer Kassenprüfung ergibt.

§ 19 - Parteispenden

(1) Es gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Angegliederte Lokalverbände haben für die Einhaltung des Parteiengesetzes selbst Sorge und Verantwortung zu tragen. Für fehlerhafte Buchführung ist der jeweilige Verband verantwortlich.

§ 20 - Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern diese den Inhalt betreffen

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind nur dann zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen sind.

§ 21 - Verbindlichkeit dieser Satzung/Salvatorische Klausel

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen grundsätzlich mit den Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

(2) Die Regulierungen der Landessatzung brechen im Widerspruchsfall die Satzungen der angegliederten Lokalverbände.

(3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.